

# für den Landkreis Deggendorf

# Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt Deggendorf

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen beim Landratsamt Deggendorf – Einzelbezugspreis € 1,00 Das Amtsblatt ist auch über das Internet unter <a href="www.landkreis-deggendorf.de">www.landkreis-deggendorf.de</a> abrufbar.

# Nr. 13/2020 Donnerstag, den 29.10.2020

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV

Seite 196

Seite 197

Seite 199

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr 2020

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

### **Landratsamt Deggendorf**

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Allgemeinverfügung zur Übertragung der Funktion als Vorlagestelle im Sinne von § 3 Abs. 1 Einreisequarantäneverordnung (EQV) und als Informationsstelle gemäß § 3 Abs. 2 EQV

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Kreisgebiet erlässt das Landratsamt Deggendorf gemäß §§ 32, 28 Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Einreisequarantäneverordnung (EQV) i. V. m. § 65 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVD) und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende, für den gesamten Landkreis Deggendorf geltende

## Allgemeinverfügung

- 1. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 1 EQV in der jeweils gültigen Fassung sind im Landkreis Deggendorf die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der Einreisenden aus einem Risikogebiet nach § 1 Abs. 4 EQV, welche regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Deggendorf einreisen, um sich dort aus beruflichen Gründen, zu Ausbildungszwecken oder zum Schul-/Hochschulbesuch aufzuhalten. Diesen ist unaufgefordert und unverzüglich binnen sieben Tagen nach der ersten auf den 23. Oktober 2020 folgenden Einreise und danach regelmäßig in jeder nachfolgenden Kalenderwoche ein Testergebnis im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 EQV in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen.
- 2. Beauftragte Stelle im Sinne von § 3 Abs. 2 EQV sind die jeweiligen Arbeitgeber, Ausbildungsbetriebe, Schulen und Hochschulen der in Ziffer 1 genannten einreisenden Personen. Diese sind unverzüglich über das Auftreten von Symptomen zu informieren, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen.
- 3. Die Testergebnisse (im Original, in Kopie oder per Dokumentation) der in Ziffer 1 genannten Einreisenden sind mit Vorlagedatum bzw. die Information über das Auftreten von Symptomen bei diesen Einreisenden, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 hinweisen, sind dem Landratsamt Deggendorf auf Verlangen von den beauftragten Stellen vorzuweisen.
- 4. Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Die Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 30.10.2020, 00:00 Uhr, in Kraft und mit Ablauf des 08.11.2020 außer Kraft.
- 5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.

## Hinweise:

- Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße der Grenzpendler aus Risikogebieten zur fristgerechten Vorlage eines Testergebnisses oder zur unverzüglichen Information gemäß § 3 Abs. 2 EQV stellen gemäß § 4 Nr. 8 EQV eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit Geldbuße geahndet werden kann.
- Pendler aus Risikogebieten, die aufgrund ihrer selbständigen Tätigkeit oder aus sonstigen geschäftlichen Gründen regelmäßig mindestens einmal wöchentlich in den Landkreis Deggendorf einreisen, bleiben zur Vorlage gegenüber dem Landratsamt Deggendorf verpflichtet.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Deggendorf, Herrenstraße 18, 94469 Deggendorf Zi. Nr. 109, 1. Stock, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Wir bitten um telefonische Terminvereinbarung unter 0991/3100125.

Deggendorf, 29.10.2020

gez.

P e t e r l e, Leitender Regierungsdirektor

# Bekanntmachung

# der

# Haushaltssatzung

# des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung in den Landkreisen Deggendorf und Straubing-Bogen für das Haushaltsjahr

2020

I.

Aufgrund des Art. 12 der Verbandssatzung und der Art. 35 Abs. 2 Nr. 3 und Art. 41 Abs. 1 KommZG i.V. mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Verwaltungshaushalt für das Haushaltsjahr 2020 wird in den Einnahmen und Ausgaben auf je 588.200-- festgesetzt.

Der Vermögenshaushalt enthält keine Einnahmen und Ausgaben.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe des durch sonstige Einnahmen im Verwaltungshaushalt 2020 nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 38.200.-- festgesetzt (Umlagesoll). Für die Bemessung der Umlage-Entgelte zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung werden die vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf ermittelten Hektargleichwerte (§ 25 der Satzung) herangezogen.

Die maßgeblichen Umlagegrundlagen aller Mitglieder des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2020 betragen für die Berechnung der Verwaltungsumlage 151.919 Hektargleichwerte. Der Umlagesatz wird somit im Verwaltungshaushalt auf 0,2514 € je Hgw. festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 65.000.-- € festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und (oder) den Stellenplan beziehen, werden nicht in die Haushaltssatzung aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

II.

Diese Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Der Haushaltsplan liegt gem. Art. 65 Abs. 3 GO bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes (Markt Hengersberg, Mimminger Str. 2, Bauamt, Zi. Nr. 21, 94491 Hengersberg) während der allgemein üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Hengersberg, 07.09.2020

gez.

Christian Mayer Verbandsvorsitzender

# Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald

# Hinweis:

Gemäß Art. 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit wird darauf hingewiesen, dass die beiliegende Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung Bayerischer Wald im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 13 vom 24.07.2020 veröffentlich wurde.

- 1.2.4 Zur Vermeidung zusätzlicher Planungskosten wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme vor Antragstellung (Vorentwurfstadlum) mit der Bauaufsichtsbehörde (Baugenehmigungsverfahren) und mit der Reglerung von Niederbayern (baufschliche Beratung im Rahmen des Förderverfahrens) empfohlen.
- 1.2.5 Im Bereich der Kindertageseinnichtungen ist zu beachten, dass durch die Änderung des Art. 27 BayKIBIG die generelle F\u00f6rderbeschr\u00e4n\u00e4nung f\u00fcr lnvestitionsvorhaben auf 2/3 der zuweisungsf\u00e4higen Ausgaben entfallen ist. F\u00f6rd\u00e4hig sind die zuweisungsf\u00e4higen Ausgaben, welche von der Kommune unmittelbar oder in Form eines Investitionskostenzuschusses getragen werden.

#### 2. Fortführungsanträge

Bei bereits anfinanzierten Maßnahmen ist bis zum

#### 2. November 2020

ein Antrag auf Bewilligung weiterer Zuweisungsraten (Muster 1 b.zu Art. 44 BayHO) für das Jahr 2021
einfach bei der Regierung einzureichen. Dabei sind
unter Nr. 3.3 nicht nur die bis zum Zeitpunkt der Antragsteilung angefallenen, sondern auch die bis
zum Ende des läufenden Kalenderjahres noch zu
erwartenden Ausgaben anzusetzen. Grundlage für
die Bemessung der Zuweisungsraten im Folgejahr
sind der bereits erzielte und der im kommenden Kalenderjahr voraussichtlich erreichbare Bauforsschritt. Zur vollständigen Berücksichtligung des tatsächlichen Bautenstandes, aber auch zur Vermeidung von Überbewilligungen, wird um sorgfältige
Ermittlung des jeweiligen Ausgabenanfalls gebeten.

#### 3. Nachweis der Verwendung

Nach Nr. 6.1 ANBest-K ist die Verwendung der Zuweisung spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme des Vorhabens nachzuweisen. Der Zuweisungsempfänger hat entsprechend der Regelung im Zuwendungsbeschald bzw. in der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel entweder einen Verwendungsnachweis oder eine Verwendungsbestätigung vorzulegen. Nach Vorlage des Verwendungsnachweises oder der Verwendungsbestätigung ist ein Wiederholungsantrag nach Muster 1 b oder ein Auszahlungsantrag nicht mehr erforderlich.

Landshut, 10. Juli 2020 REGIERUNG VON NIEDERBAYERN

> Rainer Haselbeck Regierungspräsident

#### Bekanntmachung der Wasserversorgung Bayerischer Wald; Entschädigungssatzung der Wasserversorgung Bayerischer Wald

(1) Auf Grund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mlt Art. 20 aund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Erzistaat Bayern (GO) ertässt die Wasserversorgung Bayeriacher Wald folgende

#### Satzung:

#### § 1 Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende sowie die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit-nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt.

#### § 2 Auslagenersatz

<sup>1</sup>Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversemmlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Dasselbe gilt für die Verbandsräte, die Beamte oder Angestellte des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

#### § 3 Entschädigung der Verbandsräte

- (2) ¹Sowait die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie außerdem auf Antrag den entstandenen Verdienstausfall für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. ²Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) ¹Soweit die Verbandsräte selbständig tätig sind, erhalten sie auf Antrag für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 23,00 € je angefängene Stunde Sitzungsdauer. ²Dies gilt nicht für Sitzungen, die nach 19:00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen statifikrien.
- (4) Verbandsräte, die keinen Anspruch auf Entschädigung nach den Abs. 2 oder 3 haben, denen aber im beruflichen und häuslichen Bereich durch die Teilnahme an den Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeitszeit oder das Heranziehen einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag eine Pauschalentschädigung wie seibetändig

#### § 4 Entschädigung des/der Verbandsvorsitzenden

- (2) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 330,00 €.

#### § 5 Auszahlung der Entschädigungen

<sup>1</sup>Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt.
<sup>2</sup>Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung gezahlt.

#### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Niederbayem in Kraft.

Moos, 14. Mai 2020 WASSERVERSORGUNG BAYERISCHER WALD

> Christian Bernreiter Landrat Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Berufsschulverbandes Passau (Stadt und Landkreis);

#### SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten für den Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) vom 15. Juni 2020

Der Berufsschulverband Passau (Stadt und Landkreis) erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (Kommun3) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI, S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zgletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBI, S. 98) geändert worden ist, sowie Art. 20s der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI, S. 798, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBI, S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung:

Vorbemerkung: Die in dieser Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen entsprechen den gesetzlichen Formulierungen und dienen der Lesbarkeit der Satzung und schließen such die weiblichen Verfrater und die Personengruppe Divers der entsprechenden Ämter bzw. Berufsgruppen ein.

# § 1 Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter

- Der Verbandsvorsitzende erhält eine monalliche , Aufwandsentschädigung in H\u00e4he von 1.200 Euro.
- (2) Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der Verbandsvorsitzende als Wegstreckerentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 126 Euro.
- (3) Für alle dienstlich notwendigen T\u00e4tigkeiten au\u00e4enholt des Verbandsgebietes erh\u00e4lt der Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenverg\u00fctung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- (4) 'Der stellvertretende Verbandsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandentschädigung in Höhe von 305 Euro.
- <sup>2</sup>Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Aufwandentschädigung.
- (5) 'Für alle dienstlich notwendigen Fahrten innerhalb des Verbandsgebietes erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Wegstreckeneritschädigung nach dem Bayerischen Reisekostenpeselz.

gesetz.

Landrat und Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Wegstreckenentschädigung.

(6) Für alle dienstlich notwendigen Tätigkeiten außerhalb des Verbandsgebieles erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende auf Antrag Reisekostenvergütung nach dem Bayerischeri Reisekostengesetz.

\*Landrat oder Oberbürgermeister erhalten als stellvertretende Verbandsvorsitzende keine Reisekostenvergütung.

#### § 2 Entschädigung für Verbandsräte

- (1) Die gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 3 KommZG von den Verbandsmitgliedern bestellten Verbandsräte erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse ein Sitzungsgeld von in 91 Furo.
- (2) 'Für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse erhalten diese Verbandsräte für die Fahrten von der Wöhnung zum Sitzungsort und zurück Wegstreckenentschädigung. "Es werden die taltsächlich zurückgelegten Strecken mit einem Pauschalbetrag von 0,35 € je Kilometer erstattet. "Dieser Betrag wird ohne Rücksicht auf die Art und Weise der Anund Rückfahrt gewährt (eigenes Ktz, öffentliches Verkehrsmittel oder sonstige Möglichkeiten).

#### § 3 Ersatzleistungen für Verbandsräte

(1) "Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles für die notwendige Teilnahme an Silzungen der Verbandsversammtung und ihrer Ausschüsse. "Der Beitrag des entgangenen Lohnes oder Gehalts ist jeweils durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen und wird von der Geschäftsstelle unmittelbar an den Arbeitgeber gezahli.